

# **RS OGH 1984/11/15 6Ob642/84, 3Ob319/97a, 9Ob99/01a, 1Ob88/05f, 2Ob98/07m, 2Ob143/07d, 1Ob211/21t**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.1984

## Norm

EheG §81 Abs3

EheG §82 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Sind Sparguthaben dadurch angesammelt worden, dass der Ehemann sämtliche Erträge des gemeinsam geführten Betriebs sowie die Erlöse aus dem Verkauf mehrerer im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten gestandener (Betriebsliegenschaften) Liegenschaften an sich genommen hat, dann sind solche Einkünfte bis zu einer Umwidmung für unternehmensfremde, also insbesondere private Zwecke, Sachen, die zu einem Unternehmen gehören.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 642/84

Entscheidungstext OGH 15.11.1984 6 Ob 642/84

Veröff: EvBl 1985/121 S 596

- 3 Ob 319/97a

Entscheidungstext OGH 29.10.1997 3 Ob 319/97a

- 9 Ob 99/01a

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 9 Ob 99/01a

Vgl auch; Beisatz: Erträge eines nicht in die Aufteilung einzubeziehenden Unternehmens sind nach Umwidmung für Privatzwecke der Aufteilung zu unterziehen. (T1)

- 1 Ob 88/05f

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 88/05f

Vgl auch; Beisatz: Widerrechtlich erworbenes Vermögen unterliegt grundsätzlich der Aufteilung. Dies trifft auch auf Vermögen zu, das aus gerichtlich strafbarem Verhalten resultiert, es sei denn, dass eine Rückzahlungsverpflichtung tatsächlich besteht. (T2)

- 2 Ob 98/07m

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 2 Ob 98/07m

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Beziehen Ehegatten die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Familie (auch) aus Erträgen eines Unternehmens, ist es eine vertretbare Lösung, eine derartige Verwertung von Unternehmensgewinnen als unternehmensfremd zu qualifizieren und sie demnach privaten Zwecken zuzuordnen. (T3)

- 2 Ob 143/07d

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 143/07d

Vgl; Beis wie T1

- 1 Ob 211/21t

Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 211/21t

Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0057713

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)